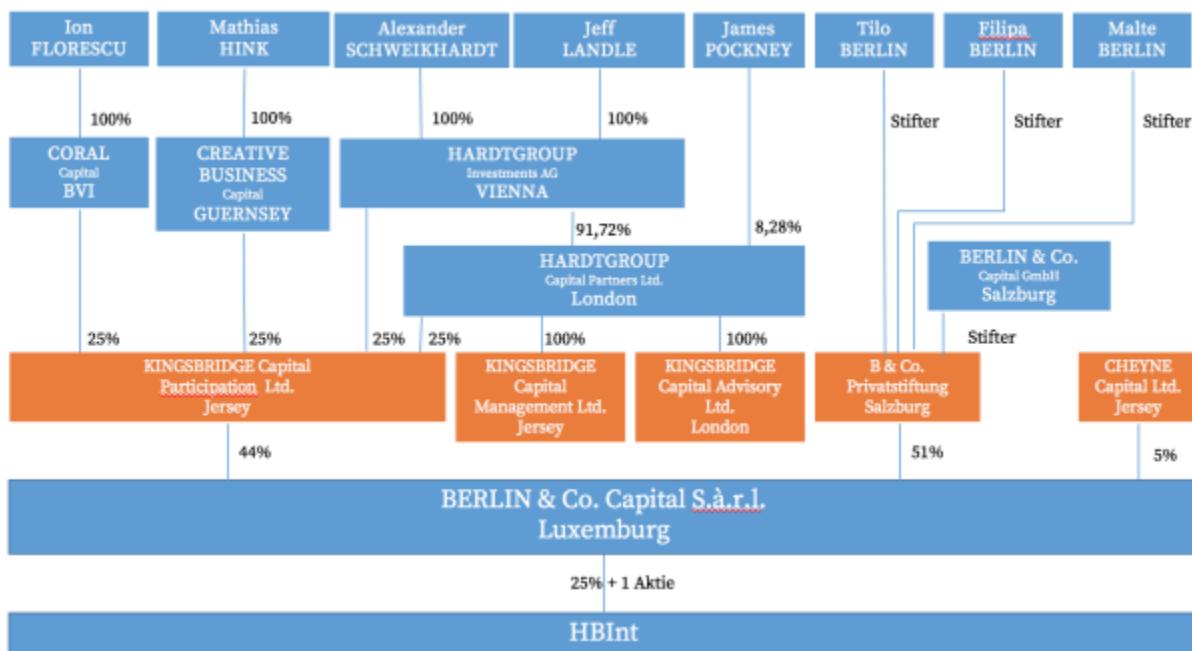

Dr. Mathias HINK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Fest steht jedenfalls, dass die Gesellschaft Creative Business Capital Ltd. mit Registrierung in Guernsey laut eigenen Angaben von Kingsbridge Capital Participation Ltd. die Creative Business Capital Ltd. als deren 25% Gesellschafter angibt. 100% Eigentümer war wiederum HINK. Weitere Gesellschafter dieses Off-Shore-Vehicles das zu 44% an der Berlin & Co. S.à.r.l. beteiligt ist, sind demnach zu 25% die Hardtgroup AG (Aktionäre sind Alexander SCHWEICKHARDT und Jeff LANDLE) mit Sitz in Wien und die Coral Capital mit Sitz in BVI und Ion Florescu als 100% Eigentümer.



Grafik 13, Aktionärsstruktur des Zwischeneinstiegs

Warum jene Schlüsselpersonen, Profiteure und engen Partner von BERLIN ihre Beteiligungen an Genussscheinen einer österreichischen Bank über Zwischengesellschaften und Off-Shore-Jurisdiktionen versteckten, ist bis dato nicht Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.¹

Auch, ob die Gewinne der über Zwischengesellschaften verschleierten wirtschaftlich begünstigten Privatpersonen der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. ordnungsgemäß versteuert wurden, ist bis heute nicht Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen."

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Kingsbridge Statement:

Die gewählte Beteiligungsstruktur wurde von der österreichischen Anwaltskanzlei Wolf Theiss in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG Österreich und Luxemburg bearbeitet und empfohlen. Dies u.a. mit dem Ziel, internationale institutionelle und private Investoren zu gewinnen.

Geldflüsse und Versteuerung waren Gegenstand jahrelanger Verfahren in Deutschland und

¹ Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMJ vom 17.05.2016, zu 43 und 44, Doc.# 8381/AB XXV.GP.

Dr. Mathias HINK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Österreich. Alle diesbezüglichen strafrechtlichen Ermittlungen wurden unseres Wissens zwischenzeitlich eingestellt.

Im übrigen sind einige Fakten in dem Chart falsch dargestellt.

Robert JEZIC - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Der genannte Kredit wurde nie an die HGAA rückgeführt und das entstandene Rückführungsproblem wird am 4. März 2009 (in der Ära von BERLIN) durch eine Gegenverrechnung mit angeblichen Beraterleistungen von JEZIC gelöst. Der zugrundeliegende Beratervertrag mit Rober JEZIC (11. Oktober 2008) wird jedoch von den Ermittlern angezweifelt und könnte auch aus vorhin genannten Gründen rückdatiert worden sein. Es besteht der Verdacht einer Scheinvereinbarung.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrte Herren,

Der obige Text ist nicht korrekt. Ich werde der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu Zl. 10 St 273/09 die richtige Version liefern.

Grüße R. Jezic

Abg.z.NR Dr. Beatrix KARL - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zu den folgenden Textteilen des Fraktionsberichts der NEOS

„Die Verantwortung für die sorgfaltswidrig mangelhafte Ausstattung der Behörden tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013). [...]

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrig unterlassene Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Kärntens tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013). [...]

Die Verantwortung für die sachwidrige Bestellung (und weitere Beauftragung bis heute) einer befangenen Beraterin der Staatsanwaltschaft tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Georg KRAKOW (eh. Kabinettschef BMJ), Christian PILNACEK (Sektionschef BMJ), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013). [...]

Die Verantwortung für die sachwidrig unterlassene Strafverfolgung aller relevanten Delikte im Hypo-Kriminalfall tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013). [...]

Die Verantwortung für die sachwidrig unterlassene Verfolgung potentiell strafrechtlich relevanten Verhaltens in diesen Causen tragen als oberstes Organ der Staatsanwaltschaften Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013)."

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ein wesentlicher Grundpfeiler der Rechtstaatlichkeit liegt im Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs (siehe hier nur den Verfahrensgrundsatz nach § 6 StPO).

In diesen „Feststellungen“ wird mir unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung für mehrere nach dem StGB tatbestandliche Verhalten angelastet.

Solche „Feststellungen“ sind schon deshalb rechtswidrig, weil ich im Zuge des Untersuchungsausschusses zu diesen Vorwürfen nicht angehört worden bin und damit keine Gelegenheit hatte, diesen zu entgegnen.

Inhaltlich weise ich diese wahrheitswidrigen „Feststellungen“ allesamt zurück und darf unter einem auf § 297 StGB (Art 57 Abs. 1 B-VG) hinweisen.

Ich habe weder eine (angeblich) mangelhafte Ausstattung der Behörden zu verantworten, noch darauf Einfluss genommen oder daran mitgewirkt, eine Delegierung des angesprochenen Ermittlungsverfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Kärntens zu

Abg.z.NR Dr. Beatrix KARL - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

unterlassen. Auch habe ich weder an einer sachwidrigen „Bestellung“ einer befangenen Beraterin der Staatsanwaltschaft mitgewirkt noch darauf Einfluss genommen oder daran mitgewirkt, dass potentiell strafrechtlich relevantes Verhalten nicht verfolgt wird.

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Die Verantwortung für die sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) wegen des Verdachts der Bilanzfälschung tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL (bis 2011) und Alfred LEJSEK (Abteilungsleiter BMF).“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ich vermute, dass in dem mir zur Stellungnahme vorgelegten Absatz die Jahresabschlüsse der Hypo Alpe Adria Bank International AG ab 2009 angesprochen sind; aus dem vorgelegten Text ist dies jedoch nicht ersichtlich.

Tatsache ist, dass von renommierten Wirtschaftsprüfern / WP-Kanzleien testierte Jahresabschlüsse vorliegen und dass (mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2004, auf den sich obiger Absatz offensichtlich nicht bezieht) kein Wirtschaftsprüfer sein Testat zurückgezogen hat. Auch sonst sind mir keine Schritte von Personen, die der Verpflichtung aus § 78 Abs. 1 StPO unterliegen, oder von Dritten bekannt, die ein Verfahren wegen Bilanzfälschung veranlasst hätten.

Da ich daher keine Anhaltspunkte für eine Bilanzfälschung gehabt hatte, waren für mich auch keine Schritte zur Initiierung eines Verfahrens gemäß § 78 Abs. 1 StPO zu setzen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs. 1 StPO den jeweiligen Behördenleiter trifft; dieser hat im Bundesministerium für Finanzen die jeweiligen Sektionsleiter hiezu ermächtigt. Ich gehöre nicht zu diesem Personenkreis.

Ich halte fest, dass somit meinerseits keine sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs. 1 StPO) vorliegt.

Dr. Otmar MICHAELER - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Weitere systematische Zusammenhänge in der Causa Hypo offenbarten sich im Rahmen der Aufarbeitung von Hotelprojekten der Falkensteiner Gruppe.

Alleine für die zwei kroatischen Hotelprojekte Punta Skala sowie Borik bei Zadar wurden von der HGAA in Summe bis ins Jahr 2011 € 263,1 Mio. an Krediten vergeben. Der Verlust aus diesen Projekten für die HGAA betrug bis dahin € 117 Mio. Für den Aktienankauf am Hotel Borik intervenierte Otmar MICHAELER persönlich am 25. September 2007 in einem E-Mail bei HAIDER und BERLIN. In Bezug auf das Projekt Punta Skala stellte ein sog. „ergänzender Ergebnisbericht der Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner vom 14. April 2011 fest:

„Gesellschaften der Gruppe Falkensteiner hatten zwar Eigenmittel- und Kostenüberschreitungsgarantien abgegeben, waren letztlich jedoch, nachdem massive Mehrkosten aufgetreten waren und ein weiterer Kapitalbedarf von rund € 20 Mio bekannt wurde, nicht in der Lage diese zu erfüllen. Besonders auffällig ist dabei, dass nur wenige Wochen vor der Bekanntgabe der Unfähigkeit, die Garantien zu erfüllen, die Garantin AEJO Beteiligungs GmbH ihre Anteile an einer Tochtergesellschaft, die Eigentümerin einer 250.000 m²-Liegenschaft in Kroatien war, unentgeltlich an eine andere Gesellschaft der Gruppe abgetreten hatte. Von dort wurde sie um € 15.000,- an Tomislav ROGIC abgetreten, von dem sie wiederum an die Lena d.o.o. veräußert wurde, die die Mittel hierzu aus einem Kredit der HBInt über € 7,5 Mio erhalten hatte. [...] Es besteht der Verdacht, dass im Projekt Punta Skala, wie auch in anderen Projekten mit der Gruppe Falkensteiner (Borik, Hotel Novi) jegliches Risiko auf die Bank verlagert wurde, während der Kreditnehmer praktisch keine Eigenmittel einbrachte dafür aber erhebliche Überfinanzierungen erhielt. Zugleich wurden mittels überhöhter Gebühren und Kosten seitens Falkensteiner ständig Gelder aus den Projektgesellschaften gezogen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Zunächst ist festzuhalten, dass dem übermittelten Textteil eine Vermischung der AEJO Beteiligungs GmbH und der AEJO Beteiligungs doo zugrunde liegt.

Bei der AEJO Beteiligungs GmbH handelt es sich um eine österreichische Gesellschaft.

Die AEJO Beteiligungs doo war ursprünglich eine kroatische Tochtergesellschaft der österreichischen GmbH, die als reine Projektgesellschaft für die Teilnahme an Tenderverfahren für Neuprojekte in Kroatien gegründet wurde und in keinem Zusammenhang mit den Projekten Punta Skala oder Borik steht bzw. stand.

Seitens der HGAA wurden für die Hotelprojekte Punta Skala und Borik bei Zadar Kredite an die Punta Skala doo und Borik dd – nicht jedoch an die AEJO Beteiligungs GmbH oder die AEJO Beteiligungs doo vergeben. In weiterer Folge wurde im Rahmen eines gemeinsamen Abkommens mit den Gremien der HGAA eine teilweise Zurückzahlung des gewährten Kredits vereinbart. Im Zuge der Restrukturierung / Refinanzierung beider Projekte – Punta Skala und Borik – wurde schließlich mit Zustimmung aller Gremien der HGAA/HETA eine

Dr. Otmar MICHAELER - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Umschuldung erreicht und die Kreditvolumina der HGAA abgelöst.

Aufgrund der Restrukturierung / Refinanzierung wurden die Garantien, die von der AEJO Beteiligungs GmbH gegeben wurden, nicht schlagend. Folgend musste zu keinem Zeitpunkt eine „Unfähigkeit, die Garantien zu erfüllen“ bekanntgegeben werden.

Seitens der AEJO Beteiligungs GmbH wurden keine Anteile an einer Tochtergesellschaft, unentgeltlich an eine andere Gesellschaft der Gruppe abgetreten.

Die Anteile der AEJO Beteiligungs GmbH an der AEJO Beteiligungs doo wurden 2009 an die MF Beteiligungs GmbH übertragen. In die nachfolgende Übertragung der Anteile von der MF Beteiligungs GmbH an Tomislav Rogic war die AEJO Beteiligungs GmbH nicht ansatzweise eingebunden.

Die Gruppe Falkensteiner hat weder überhebliche Überfinanzierungen erhalten noch mittels überhöhter Gebühren und Kosten Gelder aus den Projektgesellschaften gezogen. Die Geschäftsbeziehung der Falkensteiner Gruppe zur Hypo Alpe Adria wurde stets auf dem Boden der geltenden Gesetze, im Rahmen der kaufmännischen Sorgfalt und im Bewusstsein der gesellschaftlichen Verantwortung eines grenzüberschreitend aufgestellten Touristikunternehmens gestaltet.

Dr. Otmar MICHAELER - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Ein weiterer Abschnitt wird den Falkensteiner-Projekten gewidmet. Konkret sollen im Fall Borik d.d. Millionen an Kreditmitteln nicht widmungsgemäß verwendet worden sein.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Seitens der Falkensteiner Gruppe wurden keine Kreditmittel zweckwidrig verwendet. Die diesbezügliche Behauptung wird entschieden zurückgewiesen.

SC Mag. Christian PILNACEK- Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Die Verantwortung für die sachwidrige Bestellung (und weitere Beauftragung bis heute) einer befangenen Beraterin der Staatsanwaltschaft tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Georg KRAKOW (eh. Kabinettschef BMJ), Christian PILNACEK (Sektionschef BMJ), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013). [...]“

Die Verantwortung für die sachwidrig unterlassene Verfolgung potentiell strafrechtlich relevanten Verhaltens in diesen Causen tragen als oberstes Organ der Staatsanwaltschaften Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Ein wesentlicher Grundpfeiler der Rechtstaatlichkeit liegt im Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs (siehe hier nur den Verfahrensgrundsatz nach § 6 StPO). Hier wird mir unmittelbar die „Verantwortung für die sachwidrige Bestellung einer Bankexpertin“ und - mittelbar als zuständigen Sektionsleiter – (die Mitwirkung) an der „sachwidrig unterlassenen Verfolgung potentiell strafrechtlich relevanten Verhaltens in diesen Causen“, somit ein nach § 302 StGB tatbestandliches Verhalten angelastet.

Eine solche Feststellung ist schon deshalb rechtswidrig, weil ich im Zuge des Untersuchungsausschusses zu diesen Vorwürfen nicht angehört worden bin und damit keine Gelegenheit hatte, diesen zu entgegnen.

Unter Hinweis auf § 297 StGB (Art. 57 Abs. 1 B-VG) weise ich diese wahrheitswidrigen „Feststellungen“ zurück; ich habe weder an einer sachwidrigen Bestellung (richtig. Beauftragung) einer befangenen Beraterin der Staatsanwaltschaft mitgewirkt noch darauf Einfluss genommen oder daran mitgewirkt, dass potentiell strafrechtlich relevantes Verhalten nicht verfolgt wird.

Zur Wissentlichkeit dieser falschen Verdächtigung verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 8769/J-NR/2016.

Link zur parlamentarischen Anfrage:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_08769/index.shtml

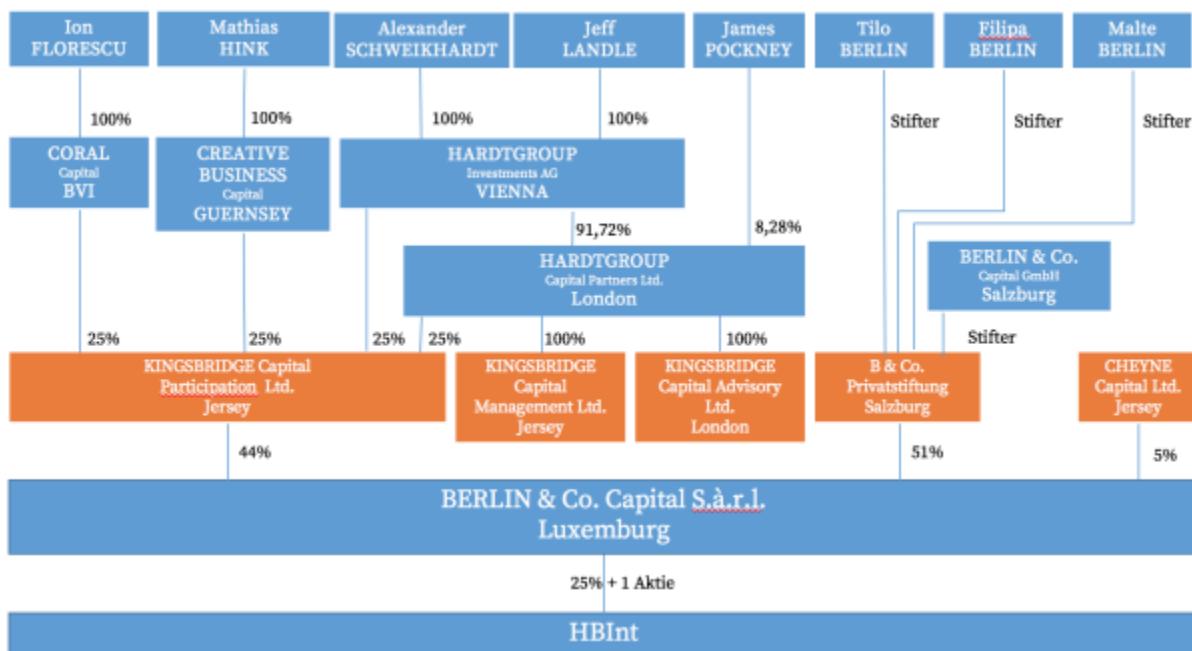
Link zur Anfragebeantwortung:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_08381/index.shtml

 James POCKNEY - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der NEOS

„Fest steht jedenfalls, dass die Gesellschaft Creative Business Capital Ltd. mit Registrierung in Guernsey laut eigenen Angaben von Kingsbridge Capital Participation Ltd. die Creative Business Capital Ltd. als deren 25% Gesellschafter angibt. 100% Eigentümer war wiederum HINK. Weitere Gesellschafter dieses Off-Shore-Vehicles das zu 44% an der Berlin & Co. S.à.r.l. beteiligt ist, sind demnach zu 25% die Hardtgroup AG (Aktionäre sind Alexander SCHWEICKHARDT und Jeff LANDLE) mit Sitz in Wien und die Coral Capital mit Sitz in BVI und Ion Florescu als 100% Eigentümer.



Grafik 13, Aktionärsstruktur des Zwischeneinstiegs

Warum jene Schlüsselelemente, Profiteure und engen Partner von BERLIN ihre Beteiligungen an Genussscheinen einer österreichischen Bank über Zwischengesellschaften und Off-Shore-Jurisdiktionen versteckten, ist bis dato nicht Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.¹

Auch, ob die Gewinne der über Zwischengesellschaften verschleierten wirtschaftlich begünstigten Privatpersonen der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. ordnungsgemäß versteuert wurden, ist bis heute nicht Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr,

Danke für die Information. Ich bin äußerst erstaunt, dass ich mit der Untersuchung einer Angelegenheit in Zusammenhang gebracht werde, in die ich nicht involviert war.

¹ Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMJ vom 17.05.2016, zu 43 und 44, Doc.# 8381/AB XXV.GP.

James POCKNEY - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich war ein Gründer der Kingsbridge Capital (welche in Hardt Group Capital Partners umbenannt wurde), schied aber aus dem Verwaltungsrat aus, als sich die Hardt Group in die Gesellschaft einkaufte, da es Meinungsverschiedenheiten betreffend die zukünftige Strategie gab. Meine Anteile wurden durch meine im Vereinigten Königreich eingetragene Investmentgesellschaft „General & Oriental Investments Limited“ („G&O“, die möglicherweise damals unter „J.C. Pockney & Co. Limited“ firmierte, hier müsste ich die Daten überprüfen) gehalten.

G&O verkaufte ihre Anteile etwa ein Jahr nach meinem Ausscheiden zum Nominale an Hardt Group, da mir Mathias Hink gesagt hatte, dass ich nie Gewinnausschüttungen erhalten würde und dass alle Kapitalflüsse in Verwaltungsgebühren umgeleitet würden, falls ich nicht verkaufe. Ich bestätige, dass weder G&O noch ich selbst von der Gesellschaft Dividenden oder Gewinnausschüttungen erhalten haben und dass es auch keine vergleichbaren Transaktionen gegeben hat, mit Ausnahme der Zahlung eines bescheidenen Beratungshonorars an mich, welches Teil der Vereinbarung im Zusammenhang mit meinem Ausscheiden war. Wir gingen nicht im Guten auseinander, und da ich Minderheitenanteilseigner war, fühlte ich mich aus der Gesellschaft gedrängt.

Danach war ich nicht in Transaktionen im Zusammenhang mit Kingsbridge oder der Hardt Group involviert und wusste bis gestern, als mich Ihr Büro kontaktierte, auch nichts von dieser Transaktion. Ich weiß nicht, was hier passiert ist bzw. worum es bei der Transaktion in Einzelheiten ging, aber ich bin nicht erfreut, dass mein Name mit etwas in Verbindung gebracht wird, an dem ich nicht beteiligt war und aus dem ich keinen Vorteil erhalten habe. Mit Ausnahme des Verkaufs meiner Anteile habe ich seit 2004 nicht mit der Hardt Group oder Kingsbridge zu tun gehabt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weitere Einzelheiten zukommen lassen könnten, sodass ich die Daten überprüfen kann, um festzustellen, ob ich damals noch Anteilseigner war. Falls ich überhaupt noch Anteilseigner war, könnten Sie dann vermerken, dass ich als stiller Teilhaber Minderheitsgesellschafter war und aus einer angeblichen Transaktion keinen Vorteil erhalten habe? Ideal wäre es, wenn jede Erwähnung meiner Person aus dem Bericht entfernt würde, da es aus meiner Sicht nicht angemessen ist, wenn mein Name im Zusammenhang mit einer Angelegenheit genannt wird, mit der ich nichts zu tun hatte.

Mit besten Grüßen

James

James Pockney
Vorstandsvorsitzender

